

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "FÖRDERVEREIN FÜR BIOGRAPHISCHE ARBEIT". Er hat seinen Sitz in Fuchstal bei Landsberg/Lech. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen.

§ 2

Der Verein setzt sich die Förderung der biographischen Erinnerungsarbeit als Teil der Kulturgeschichte unserer Gesellschaft zum Ziel. Insbesondere möchte er in Publikationen, Workshops, Vorträgen und Ausstellungen die Besinnung auf die eigene Lebensgeschichte eines jeden Menschen in Schrift, Bild und Ton fördern.

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der biographischen Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Förderung zur Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Pressemitteilungen, Zeitungsinformationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Plakatierung);
- Förderung von Veranstaltungen, Seminaren, Ausstellungen, Lesungen, Vortragsreihen etc.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb eines Monats nach Ende des Kalenderjahres hat der Vorstand des Vereins die Jahresrechnung abzuschließen. Anschließend erfolgt die Rechnungsprüfung durch zwei durch die Mitgliederversammlung noch zu benennende Personen.

§ 4

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für seine Zwecke sich einzusetzen bereit ist. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstands erworben. Wird die Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt, so hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Antrag soll Namen, Alter und Beruf des Antragstellers enthalten. Der Antragsteller stimmt dem Einzugsverfahren des Beitrages schriftlich zu. Als Zustimmung des Vorstandes gilt die auf den Namen ausgestellte Mitgliedskarte.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Der Ausschluss kann ferner ohne Anhörung des Mitgliedes erfolgen, wenn dieses mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Der Ausschluss bedarf in jedem Fall der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

2. Der Vorstand kann Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins - der biographischen Arbeit - besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3. Juristische Personen, Unternehmen, sowie sonstige Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder werden.

§ 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln.

Von dieser Befugnis dürfen der 2. und 3. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende länger als zwei Wochen verhindert ist, selbst zu handeln.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im jeweils ersten Wahlgang ist die einfache Mehrheit erforderlich, bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt die laufende Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Seine Arbeitsweise regelt er selbst; er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann zu seiner Unterstützung aus den Vereinsmitgliedern Ausschüsse wählen und ihnen schriftlich umgrenzte besondere Aufgaben übertragen.

Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen gemeinsam die Verteilung der Ämter, die da sind:

1. das des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
2. das des Schriftführers,
3. das des Schatzmeisters,
4. das des Beauftragten für Organisation und Verwaltung.

Die Ämter:

1. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit tritt in Kontakt mit der Presse und betreibt die Werbung für die Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Schriftführer erledigt sämtliche anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins (Einladungen, Protokolle, Korrespondenz etc.).

3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Dem Schatzmeister kann im Bedarfsfall ein Steuerberater zur Seite gestellt werden.

4. Der Beauftragte für Organisation und Verwaltung organisiert die Veranstaltungen und die Verwaltung des Vereins.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerungen und Verpfändungen oder sonstige Belastungen von Liegenschaften, dsgl. Aufnahme von Kapitalanleihen,
6. Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Darüber hinaus hat sie stattzufinden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung (auch E-mail) aller Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Teilnahme- und redeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und der Vorstand. Anträge, die dem Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitgliederversammlung als "dringlich" bezeichnet werden, sind nicht an diese Frist gebunden. Sie müssen spätestens bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter, ein Stellvertreter, ein Protokollführer und gegebenenfalls ein Wahlausschuss gewählt.

Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Wahlen zum Vorstand sind geheim, andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied widerspricht. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt die einfache Mehrheit.

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zur Änderung anstehenden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Finanzen:

Der "FÖRDERVEREIN FÜR BIOGRAPHISCHE ARBEIT" deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der "FÖRDERVEREIN FÜR BIOGRAPHISCHE ARBEIT" ist selbstlos tätig, es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszieles verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliedsbeiträge werden von den ordentlichen Mitgliedern per Einzugsverfahren entrichtet. Die Festlegung der Beiträge der Höhe nach obliegt der Mitgliederversammlung.

Der Schatzmeister hat die Finanzen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 9

Auflösung des Vereins:

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der Versammlung mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Ist die Versammlung in beiden Fällen dieser Abstimmung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Landsberg/Lech und den Freistaat Bayern, die es ausschließlich und unmittelbar für literarische gemeinnützige Zwecke unter Mitbestimmung des liquidierenden Vorstandes zu verwenden haben. Vor der Übergabe des Vermögens hat die Liquidation nach § 48 ff BGB stattzufinden.

Fuchstal, 1. Januar 2005

.....
Dr. Andreas Mäckler

.....
Martje Herzog

.....
Stefan Schwidder

.....
Stefanie Sperling

.....
Andreas Irmer

.....
Almut Walch

.....
Heidrun Irmer